

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, Dr. Wolfgang Götzer, Thomas Strobl (Heilbronn), Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Ute Granold, Reinhard Grindel, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Kristina Köhler (Wiesbaden), Dr. Günter Krings, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Michaela Noll, Beatrix Philipp, Ronald Pofalla, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Dr. Ole Schröder, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Richtervorbehalts für die DNA-Analyse anonymer Spuren**

#### **A. Problem**

Die erfolgreiche Aufklärung schwerster, auch lange zurückliegender Verbrechen in Deutschland und im Ausland zeigt, dass die DNA-Analyse ein verlässliches, effektives und unverzichtbares Mittel zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten, aber auch zur Entlastung zu Unrecht Beschuldigter ist. Der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten gebietet eine konsequente und umfassende Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Dennoch wird dieses Instrument nicht in dem Maße genutzt, wie dies Praktiker aus Polizei und Justiz fordern und wie dies technisch möglich wäre.

Die Möglichkeiten der DNA-Analyse lassen sich nur effizient nutzen, wenn dieses Instrument nicht durch bürokratische Hürden unpraktikabel gemacht wird. Darum muss die DNA-Analyse bei anonymen Tatspuren durch Polizei und Staatsanwaltschaft selber angeordnet werden können, ohne vorher erst noch eine richterliche Entscheidung abwarten zu müssen. Dass auch für die molekulargenetische Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche Anordnung notwendig ist, wurde erst durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) in § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO festgelegt. In der Sache besteht aber keinerlei Notwendigkeit für einen solchen Richtervorbehalt. Denn das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist – solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist – kein sensibles personenbezogenes Datum. Bei der Untersuchung anonymer Tatspuren sind also Persönlichkeitsrechte, deren Schutz die Einschaltung eines Richters erforderlich machen würde, nicht betroffen. Der gegenwärtige Richtervorbehalt ist ein unnötiger bürokratischer Aufwand und daher überflüssig. Er behindert in vielen Fällen eine schnelle Aufklärung und damit auch die Verhinderung künftiger schwerer Straftaten.

Mit der Aufhebung des Richtervorbehalts bei der DNA-Analyse anonymer Spuren würde zugleich ein erster Schritt unternommen, um die Ergebnisse eines Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen umzusetzen.

### **B. Lösung**

Der sachlich nicht gerechtfertigte Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung anonymer Spuren wird gestrichen.

### **C. Alternativen**

Die Union hat in Bundestag und Bundesrat wiederholt eine weitergehende bzw. umfassendere Neuregelung der Fragen der DNA-Analyse beantragt (zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/29 und 15/2159 sowie Bundesratsdrucksachen 850/02 und 465/03). Nur so wären die Möglichkeiten der DNA-Analyse zum Schutz der Bevölkerung konsequent und umfassend zu nutzen.

Demgegenüber ist die ausschnittshafte Beseitigung einer einzelnen sachwidrigen und nicht grundrechtsgebundenen Hürde für die effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden die weniger weitreichende Alternative. Da jüngste Äußerungen aus der Koalition (Der Tagesspiegel, 30. Oktober 2004, „Weniger Regeln für DNA-Spurensuche?“) aber eine Mehrheit im Deutschen Bundestag wenigstens insofern erhoffen lassen, soll zunächst der hier aufgegriffene Teilbereich einer Lösung zugeführt werden.

Da es sich um eine klar abgrenzbare Sonderproblematik innerhalb des Regelungskomplexes DNA-Analyse handelt, ist sie einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zugänglich.

### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Richtervorbehalts für die DNA-Analyse anonymer Spuren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 81f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 81e“ durch die Angabe „§ 81e Abs. 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 81e Abs. 2 kann die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“

2. In § 81g Abs. 3 wird die Angabe „§ 81f“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 81f und 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 162 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 2004

**Wolfgang Bosbach**  
**Dr. Norbert Röttgen**  
**Hartmut Koschyk**  
**Dr. Wolfgang Götzer**  
**Thomas Strobl (Heilbronn)**  
**Günter Baumann**  
**Clemens Binninger**  
**Hartmut Büttner (Schönebeck)**  
**Dr. Jürgen Gehb**  
**Norbert Geis**  
**Roland Gewalt**  
**Ralf Göbel**  
**Ute Granold**  
**Reinhard Grindel**  
**Michael Grosse-Brömer**  
**Volker Kauder**  
**Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)**

**Kristina Köhler (Wiesbaden)**  
**Dr. Günter Krings**  
**Dorothee Mantel**  
**Erwin Marschewski (Recklinghausen)**  
**Stephan Mayer (Altötting)**  
**Michaela Noll**  
**Beatrix Philipp**  
**Ronald Pofalla**  
**Daniela Raab**  
**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
**Dr. Ole Schröder**  
**Andrea Voßhoff**  
**Marco Wanderwitz**  
**Ingo Wellenreuther**  
**Wolfgang Zeitlmann**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die erfolgreiche Aufklärung schwerster, auch lange zurückliegender Verbrechen in Deutschland und im Ausland zeigt, dass die DNA-Analyse ein verlässliches, effektives und unverzichtbares Mittel zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten, aber auch zur Entlastung zu Unrecht Beschuldigter ist. Der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten gebietet eine konsequente und umfassende Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Dennoch wird dieses Instrument nicht in dem Maße genutzt, wie dies Praktiker aus Polizei und Justiz fordern und wie dies technisch möglich wäre.

Die Möglichkeiten der DNA-Analyse lassen sich nur effizient nutzen, wenn dieses Instrument nicht durch bürokratische Hürden unpraktikabel gemacht wird. Darum muss die DNA-Analyse bei anonymen Tatspuren durch Polizei und Staatsanwaltschaft selber angeordnet werden können, ohne vorher erst noch eine richterliche Entscheidung abwarten zu müssen. Dass auch für die molekulargenetische Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche Anordnung notwendig ist, wurde erst durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) in § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO festgelegt. In der Sache besteht aber keinerlei Notwendigkeit für einen solchen Richtervorbehalt. Denn das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist – solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist – kein sensibles personenbezogenes Datum. Bei der Untersuchung anonymer Tatspuren sind also Persönlichkeitsrechte, deren Schutz die Einschaltung eines Richters erforderlich machen würde, nicht betroffen. Der gegenwärtige Richtervorbehalt ist ein unnötiger bürokratischer Aufwand und daher überflüssig. Er behindert in vielen Fällen eine schnelle Aufklärung und damit auch die Verhinderung künftiger schwerer Straftaten.

Mit der Aufhebung des Richtervorbehalts bei der DNA-Analyse anonymer Spuren würde zugleich ein erster Schritt unternommen, um die Ergebnisse eines Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen umzusetzen. Die Untersuchung hat deutlich gemacht, dass die Ermittlungsrichter von überflüssiger Arbeit entlastet werden müssen, damit sie mehr Zeit für solche Entscheidungen haben, in denen ein Richtervorbehalt in der Sache geboten ist.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

##### Zu Nummer 1 (§ 81f StPO)

Mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) wurde im neu eingefügten § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich normiert, dass auch für die Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche

Anordnung notwendig ist. Diese von der Praxis sowie der Kommentarliteratur (vgl. beispielsweise Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 47. Auflage, § 81 f. Rn. 1) zu Recht kritisierte Entscheidung des Gesetzgebers muss korrigiert werden.

In der Sache besteht keine Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt bei anonymen Spuren. Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist – solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist – kein sensibles personenbezogenes Datum. Erst die Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien einer konkreten Person führt zu einem grundsätzlich schutzwürdigen personenbezogenen Datum. Der Entwurf ändert nichts daran, dass eine derartige Verknüpfung auch künftig gegen den Willen des Betroffenen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das geltende Recht für Untersuchungen nach § 81e Abs. 1 StPO sowie in den Fällen des § 81g StPO und des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes nicht geändert wird.

Die Änderung von § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO soll deutlich machen, dass eine Anordnung des Gerichtes, die bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, nur dann geboten ist, wenn es um die Untersuchung von DNA-Material einer bekannten Person geht. Der verfehlt § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO wird gestrichen. Durch den neuen § 81f Abs. 1 Satz 3 StPO wird geregelt, dass für die Untersuchung von Spurenmaterial eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ihre Ermittlungspersonen erforderlich, aber auch ausreichend ist.

##### Zu Nummer 2 (§ 81g StPO)

Die Änderung von § 81g Abs. 3 StPO ist eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung von § 81f StPO. In den Fällen des § 81g StPO werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

##### Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 2 DNA-IFG)

Die Änderung von § 2 Abs. 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 81f StPO. In den Fällen des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

##### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.